

Satzung

des

Interprofessionellen Gesundheitszentrums (InGe)
der Hochschule für Gesundheit Bochum

vom 11.10.2017, zuletzt geändert am 04.11.2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 543) erlässt der Senat der Hochschule für Gesundheit folgende Ordnung:

Präambel

Das Interprofessionelle Gesundheitszentrum (InGe) ist Anlaufstelle für Individuen und Gruppen (vgl. § 2 Abs. 2) und hat zum Ziel, in den Räumlichkeiten der hsg die hochschulischen Aufgaben der Lehre und Forschung mit Gesundheitsversorgung und -angeboten (vgl. § 2 Abs. 1) für Individuen und Gruppen zu kombinieren. Die Angebote des InGe sollen möglichst interprofessionell und, sofern möglich, gemeinsam mit den Kooperationspartnern der hsg und anderen relevanten Akteuren der Gesundheitsversorgung konzipiert und angeboten werden. Sie sollen zudem einen hohen innovativen Charakter aufweisen. Sofern Kooperationspartner und andere in diesem Kontext relevante Akteure nicht unmittelbar an den Maßnahmen mitwirken, sollten sie idealerweise vom erweiterten Versorgungsangebot in vielfältiger Weise profitieren. Ziel des InGe ist es, dazu beizutragen, dass innovative Leistungen in die Regelversorgung übernommen werden. Die Themenfelder der Gesundheitsversorgung und -angebote ergeben sich im Wesentlichen aus den hochschul- bzw. departmentstrategischen Zielen.

§ 1 - Rechtsstellung und Grundsätze

- (1) Das InGe ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule für Gesundheit gem. § 29 Abs. 1 Satz 2 Hochschulgesetz NRW. Sie ist zur Zusammenarbeit mit den einzelnen an der Hochschule vertretenen Disziplinen und den Organen der Hochschule verpflichtet.
- (2) Das InGe finanziert sich über die von der Hochschule zugewiesenen Personal- und Sachmittel sowie ggf. zusätzlich durch projektbezogene Drittmittel. Die Verwaltung der Mittel erfolgt unter der haushaltsrechtlichen Gesamtverantwortung der*des Kanzler*in oder der Hochschule für Gesundheit nach Maßgabe der einschlägigen hochschulrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Das Haushaltsjahr des InGe ist das Kalenderjahr.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Gesundheitsversorgung im Sinne dieser Satzung beinhaltet Screening, Diagnostik und Intervention inklusive Beratung in den Kontexten Gesundheitsförderung und Prävention, Kuration, Rehabilitation, Krankheitsmanagement oder Palliation. Diese Angebote folgen einem biopsychosozialen Ansatz. Zudem gehört zur Gesundheitsversorgung auch die Förderung der Community Health für Gruppen, die über spezifische Merkmale (z.B. Alter, Migration, Geschlecht etc.) definiert werden können.
- (2) Individuen und Gruppen im Sinne dieser Satzung sind die Adressat*innen der in Absatz 1 beschriebenen Versorgungsangebote, die sich von ihrer Teilnahme einen unmittelbaren, persönlichen Nutzen versprechen. Dazu gehören insbesondere Bürger*innen, Klient*innen, Patient*innen, (pflegende) Angehörige, Frauen in der reproduktiven Lebensphase sowie ihre Kinder und Familien.

§ 3 - Ziele und Aufgaben

- (1) Durch die Gesundheitsversorgung und -angebote für Individuen und Gruppen müssen gleichzeitig auch Lehr- oder Forschungsaufgaben der Hochschule wahrgenommen werden. Sofern erforderlich erfolgen diese in enger Abstimmung mit den zentralen und dezentralen Einrichtungen bzw. Funktionsträger*innen der Hochschule, die unmittelbar für Lehr- und Forschungsthemen an der hsg zuständig sind.
- (2) Sofern Gesundheitsversorgung und -angebote für Individuen und Gruppen in den Räumlichkeiten des InGe der hsg angeboten werden, handelt es sich dabei um Aktivitäten des InGe.
- (3) Die Ziele und Aufgaben des InGe werden für die Bereiche Lehre, Forschung und Gesundheitsversorgung wie folgt festgelegt:
 1. Bereich Lehre: Das InGe soll den Studierenden ermöglichen, aktuelle, evidenzbasierte Unterstützungs-, Beratungs-, Behandlungs- und Diagnosestandards in direkter Interaktion im praktischen Setting anzuwenden. Darüber hinaus ist in der forschungsbezogenen Lehre insbesondere geplant, neue Diagnostik-, Therapie- und Versorgungskonzepte durch Studierende und Lehrende partizipativ zu entwickeln, zu erproben, zu validieren bzw. zu evaluieren sowie zu implementieren.
 2. Bereich Forschung: Das InGe soll im Sinne einer Wissenszirkulation dazu beitragen, Teilnehmer*innen für Forschungsprojekte zu gewinnen, Forschungsprojekte über einen längeren Zeitraum unter günstigen räumlichen, personellen, und sächlichen Bedingungen durchführen zu können, und Forschungsergebnisse unmittelbar in die Praxis einfließen zu lassen. Dabei sollen die Forschungsaktivitäten der hsg gezielt unterstützt werden.
 3. Bereich Gesundheitsversorgung: Das InGe soll Gesundheitsversorgung und -angebote für Individuen und Gruppen in der Region bereitstellen. Dies umfasst auch Angebote der Verhaltens- und Verhältnisprävention. Sofern möglich, soll das InGe zudem dazu beitragen, dass innovative, interprofessionelle Versorgungsansätze, die (noch) nicht Teil der Regelversorgung sind, aus einer stärker ressourcen- und klientenzentrierten Perspektive (weiter-) entwickelt werden. Daher sollen sich die Angebote des InGe auf identifizierte Versorgungsdefizite in ausgewählten Bereichen mit Anknüpfungspunkten zu bestehenden Ansätzen im Ruhrgebiet beziehen.
- (4) Im InGe findet Regelversorgung statt, wenn diese durch Kooperationspartner der hsg, die zugelassene Leistungserbringer sind, durchgeführt und entsprechend durch diese abgerechnet wird. Die Durchführung der Regelversorgung durch Kooperationspartner im Rahmen des InGe ist nur möglich, wenn sich diese vertraglich dazu verpflichten, dass bei ihrer Tätigkeit gleichzeitig Lehr- oder Forschungsaufgaben durch die hsg wahrgenommen werden können.

§ 4 – Innere Organisationsstruktur

Unterhalb der Ebene des Vorstandes können themenbezogene Strukturen zu den unterschiedlichen Themenfeldern des InGe gebildet werden, sofern dies zweckmäßig ist. Über die Zweckmäßigkeit sowie das Nähere zur Anzahl und der Zugehörigkeit der einzelnen Mitglieder beschließt der Vorstand.

§ 5 - Mitgliedschaft

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des InGe sind zum Zeitpunkt der Gründung die Mitglieder des Ausschusses „hsg-Ambulanz“.
- (2) Zudem können Vertreter*innen aller Statusgruppen an der hsg stimmberechtigte Mitglieder des InGe werden, wenn sie an den Aufgaben des InGe aktiv mitwirken. Die Mitgliedschaft wird durch den Vorstand (§ 7) für die Dauer von zwei Jahren, bei studentischen Mitgliedern für die Dauer von einem Jahr, festgestellt und kann jeweils weitere zwei Jahre, bei studentischen Mitgliedern um ein Jahr, verlängert werden. Der Vorstand wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hin, dass Angehörige aller Departments unter den stimmberechtigten Mitgliedern vertreten sind.
- (3) Des Weiteren können Personen, die nicht Hochschulmitglied der hsg sind, als nicht-stimmberechtigte Mitglieder ernannt werden, sofern dies für die Weiterentwicklung und die Arbeit des InGe förderlich ist. Hierüber entscheidet der Vorstand. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6 - Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle stimmberechtigten Mitglieder (§ 5 Abs. 1) an.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vertreter*innen des Vorstandes (§ 7 Abs. 2) und berät den Vorstand in allen allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten.
- (3) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 - Vorstand

- (1) Die wissenschaftliche Leitung des InGe obliegt dem Vorstand, der durch eine*n Geschäftsführer*in (§ 8) unterstützt wird. Der Vorstand entscheidet insbesondere über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, die Aufstellung des Arbeits- und Wirtschaftsplans sowie die personellen Ressourcen und stimmt die Aktivitäten im InGe im Hinblick auf eine strategische Weiterentwicklung der Hochschule aufeinander ab. Er stellt zudem den Informationsaustausch zwischen dem InGe und den relevanten Gremien und Funktionsträger*innen, insbesondere zu Präsidium, Senat sowie den Leitungsorganen der dezentralen Organisationsebene, sicher. Dabei wirkt er auf eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit hin.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus drei Vertreter*innen aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen sowie einem*einer Vertreter*in aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und deren*dessen Stellvertreter*in, die der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören, für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die*der Vorsitzende vertritt das InGe nach außen. § 18 Abs. 1 S. 1 HG bleibt davon unberührt.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 – Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand wird durch eine*n Geschäftsführer*in unterstützt.
- (2) Die*der Geschäftsführer*in führt im Auftrags des Vorstandes die laufenden Geschäfte des InGe und ist verantwortlich für die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes. Sie*er koordiniert die Tätigkeiten im InGe nimmt Aufgaben in Finanz- und Personalfragen im Auftrag des Vorstandes wahr und ist für die Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des InGe zuständig.
- (3) Die*der Geschäftsführer*in erstellt den Entwurf des jährlichen Rechenschaftsberichts, der durch den Vorstand dem Präsidium vorgelegt wird.
- (4) Die*der Geschäftsführer*in unterstützt den Vorstand auch bei der Qualitätsentwicklung und -sicherung der Aktivitäten im InGe sowie bei der Entwicklung neuer Konzeptideen.

§ 9 - Änderungen der Satzung

- (1) Änderungen dieser Satzung beschließt der Senat der Hochschule für Gesundheit.
- (2) Die*der Vorsitzende des Vorstandes kann auf der Grundlage eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes beim Senat eine Änderung dieser Satzung beantragen.

§ 10 - In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft Treten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft. Diese Satzung tritt zum 31.12.2020 außer Kraft.